Die Wahl Art. 95

KK paritätisch zu besetzen. Zwei Vertreter der Arbeiter und Angestellten des Betriebes oder der Verwaltung waren von der Betriebsgewerkschaftsleitung, zwei Vertreter vom Lei ter des Betriebes oder der Verwaltung für die Dauer eines Jahres zu benennen. Durch die Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen vom 4. 4. 1960, bestätigt durch die VO über die neuen KK vom 28. 4. 1960 $^{\rm o}$, wurde die Wahl der Mitglieder der KK durch alle Betriebsangehörigen eingeführt und gleichzeitig ihre Amtsdauer auf zwei Jahre festgelegt. Die Vorschläge für die Wahl waren durch die betrieblichen Gewerkschaftslei tungen zu machen. Das Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4.1961 $^{\rm 10}$ $^{\rm 11}$ und der Erla $^{\rm g}$ des Staatsrates vom 4. 4. 1963 $^{\rm 5}$ bestätigten diese Regelung. Letztere legte die Wahl der Mit glieder der SchK in den Gemeinden und Städten durch die örtlichen Volksvertretungen, in den Genossenschaften durch die Mitgliederversammlungen fest.

2. Im Entwurf trug Art. 95 die Nr. 96. Änderungen sind nicht zu verzeichnen.

6

II. Die Wahl

Art. 95 Satz 1 wird durch die Verfassung an anderer Stelle (Art. 50) sowie durch das 7 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 27. 9- 1974¹¹, die Anordnung des Nationalen Verteidigungs rates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. 9. 1974¹² und das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - vom 11. 6. 1968¹³ ausgeführt. Das GVG von 1974 (§ 5 Abs. 1) bestätigt auf der Stufe des einfachen Gesetzesrechts generell die Wahl der Richter und Schöffen.

1. Die Wahl der Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Richter und der Schöffen 8 des Obersten Gerichts. Die Verfassung von 1968/1974 (Art. 50) legt die Wahl des Prä sidenten und der Richter des Obersten Gerichts durch die Volkskammer fest. Das GVG (§ 48) ergänzt und präzisiert die Verfassung. Danach werden der Präsident, die Vizepräsi denten, die Richter und die Schöffen auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer für die Dauer der Wahlperiode (seit 1974 fünf Jahre - Art. 54 n.F.) bis zu ihrer Neuwahl innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volkskammer gewählt. Die Schöffen des Senats für Arbeitsrecht werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB vorgeschla gen. Die Anzahl der für das Oberste Gericht zu wählenden Richter wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Staatsrat bestimmt. Die Anzahl der zu wählenden Schöffen bestimmt der Präsident des Obersten Gerichts (§ 47 Abs. 2 Satz 2 und 3 GVG). Nach der Militärge richtsordnung (§ 19 Abs. 2 und 3) werden die Militärrichter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts auf Vorschlag des Nationalen Verteidigungsrates von der Volkskam mer zum gleichen Zeitpunkt und für die gleiche Dauer wie die übrigen Richter des Ober-

⁹ GBI. I S. 347.

¹⁰ GBI. I S. 27.

¹¹ GBI. I S. 457.

¹² GBI. I S. 481.

¹³ GBI. I S. 229.